

In allen diesen Fällen sollen die Verbrecherinnen zwar mit der Todesstrafe verschonet, jedoch öffentlich zur Staupen geschlagen, und darauf Zeitlebens zur Bestungsarbeit gebracht werden.

§. II.

Eine jede in Unehren schwanger gehende Weibespersion muß ihre Schwangerschaft, wenn sie gleich von niemanden deshalb befraget, oder zur Rede gestellet wird, oder bei Herannahung der Geburtszeit, die bevorstehende Geburt wenigstens einer ehrbaren und verständigen Frau, die selbst Kinder gehabt hat, offenbaren und durch selbige sich die zu ihrer Geburt nöthige Hülfe zu verschaffen suchen.

Geschiehet die Geburt unter dem Beistande einer solchen Frau und das Kind stirbt, in oder bald nach der Geburt, so muß das todte Kind denen Gerichten des Orts sofort vorgezeigt werden, und die Gebährerin ist schuldig, nach Vermögen zu veranstalten, daß solches geschiehet, oder, dafern solches ohne ihre Schuld ist unterlassen worden, sobald als sie Nachricht davon erhält und ihre Kräfte es verstaten, selbst denen Gerichten davon Anzeige zu thun; unterläßet sie dieses, so soll sie mit einer zehnjährigen Zuchthausarbeit bestrafet werden. Gleichergestalt muß in diesem Falle die Weibespersion unter deren Beistand, oder in deren Gegenwart das Kind ist gebohren worden, bei Vermeidung einer 3jährigen Zuchthausstrafe dafür sorgen und stehen,